

Gemeinde Laufen

Strassennetzplan Siedlung – Mutation 2018

Strassennetzplan Landschaft - Neuerstellung

Projekt: 105.05.0741

29. Mai 2018

Erstellt: VME

S:\105\05\0741\I+MMitwirkungsbericht SNP.docx

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	3
2. Ablauf der Mitwirkung	3
3. Eingaben, Erläuterungen Planer und Entscheide Stadtrat	3
4. Änderungen aufgrund Mitwirkungsverfahren	5

# 1. Einleitung

Das Informations- und Mitwirkungsverfahren ist im kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998 (RBG) und der dazugehörigen Verordnung vom 27. Oktober 1998 (RBV) geregelt. Gemäss § 2 RBV sind die während der Mitwirkungsfrist eingegangenen Eingaben der Bevölkerung von der Gemeinde zu prüfen. Die Gemeinde hat dazu Stellung zu nehmen und die Ergebnisse in einem Mitwirkungsbericht zusammen zu fassen. Der Mitwirkungsbericht ist öffentlich aufzulegen und die Bevölkerung über die Auflage zu informieren.

# 2. Ablauf der Mitwirkung

Mit der Überarbeitung der Strassennetzplanung wurde im September 2017 begonnen. Nach der Detailplanungsarbeit (Erarbeitung Planungsentwurf) durch den Stadtrat und parallel zur kantonalen Vorprüfung erfolgte die öffentliche Information und Mitwirkung.

22.02.2018 bis 16.03.2018	Vernehmlassungsfrist: Möglichkeit zur Einsichtnahme der Pläne auf der Stadtverwaltung bzw. im Internet unter <a href="http://www.laufen-bl.ch">www.laufen-bl.ch</a> Während dieser Zeit konnten interessierte Personen und Verbände ihre Anliegen schriftlich an den Stadtrat richten.
---------------------------	--

Während der Vernehmlassungsfrist sind insgesamt 3 Eingaben zu 6 Punkten eingegangen. Diese wurden anschliessend vom Stadtrat gesichtet und geprüft. Die Details zu den Eingaben sind Kap. 3 zu entnehmen.

# 3. Eingaben, Erläuterungen Planer und Entscheide Stadtrat

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am ... mit den Eingaben aus dem Mitwirkungsverfahren befasst und die im Folgenden einzeln aufgeführten Beschlüsse gefasst.

## Eingabe Nr. 1.1

Eingabe/Antrag:	Durchführung eines zweiten Mitwirkungsverfahrens, wenn die kantonale Vorprüfung wesentliche Änderungen mit sich bringt.
-----------------	---

Erläuterungen und Stellungnahme Planer:	Ein zweites Mitwirkungsverfahren ist zwar unüblich, wäre aber im Falle von grösseren Änderungen geprüft worden. Im vorliegenden Fall war das Ausmass der Änderungen auf Basis der Vorprüfung gering, so dass eine erneute Mitwirkung nicht erforderlich war.
Entscheid Stadtrat:	Es wird auf ein erneutes Mitwirkungsverfahren verzichtet.

### Eingabe Nr. 1.2

Eingabe/Antrag:	Die öffentlichen Fusswege müssen von der geplanten Brücke vom Schlachthaus in Richtung Amthausplatz über den Grabenweg und die Amthausgasse geführt werden und keinesfalls über das private Areal des Amthauses.  Die Planung einer neuen Fussgängerbrücke mit 60m Abstand zur neuen Naubrücke mit beidseitigem Trottoir wird als überflüssig erachtet.
Erläuterungen und Stellungnahme Planer:	Die Führung der Fusswege ist genauso vorgesehen wie von den Mitwirkern verlangt. Eine Anpassung ist nicht erforderlich.  Die Strassennetzplanung dokumentiert die Absichten der Stadt Laufen. Kosten-Nutzen-Überlegungen sind erst im Rahmen einer Konkretisierung des Projektes anzustellen.
Entscheid Stadtrat:	Es ist keine Anpassung der Planung erforderlich.

### Eingabe Nr. 1.3

Eingabe/Antrag:	Die Eigentumsverhältnisse für den Bau der Bündtenbrücke mit der Erschliessung über unsere Baurechtspartellen sind noch nicht geklärt.
Erläuterungen und Stellungnahme Planer:	Der Lead für die Planung der Bündtenbrücke liegt beim Kanton. Er muss dabei den Landerwerb und damit die Eigentumsverhältnisse klären und umsetzen. Die Planung des Kantons für die Bündtenbrücke tangiert die aktuelle Planung für die Mutation zum Strassennetzplan nicht.
Entscheid Stadtrat:	Es ist keine Anpassung der Planung erforderlich.

### Eingabe Nr. 2.1

Eingabe/Antrag:	Darstellung aller öffentlich nutzbaren Wege
Erläuterungen und Stellungnahme Planer:	Die Gemeinde hat in der Vergangenheit keinen Bedarf für die Erstellung eines Strassennetzplans Landschaft gesehen. Sie kommt lediglich einer Forderung des Kantons nach und beschränkt die Inhalte daher auf das erforderliche Minimum.

Entscheid Stadtrat:	Auf eine Darstellung aller öffentlich nutzbaren Wege wird verzichtet
---------------------	--

### Eingabe Nr. 2.2

Eingabe/Antrag:	Die Weststrasse soll unverändert als Sammelstrasse im Strassennetzplan verbleiben.
Erläuterungen und Stellungnahme Planer:	Mit Planungs Mutationen werden Fehler oder Neuerungen in einem Planungsdokument angepasst. Bisher war die Weststrasse im Strassennetzplan als Sammelstrasse enthalten. Weil der Stadtrat der Ansicht ist, dass der zwischenzeitlich erfolgte Ausbau der Weststrasse einer Erschliessungsstrasse entspricht, soll mit der aktuellen Mutation die Anpassung im Strassennetzplan von Sammelstrasse auf Erschliessungsstrasse erfolgen.  Die Breite und somit die Kapazität der Weststrasse ist zu gering, um eine Sammelfunktion wahrnehmen zu können.
Entscheid Stadtrat:	Die vorgesehene Umwidmung der Weststrasse in eine Erschliessungsstrasse wird beibehalten.

### Eingabe Nr. 3

Eingabe/Antrag:	Weil bei Parzelle Nr. 70 kein Platz für das Widerlager vorhanden ist, soll die Norimattbrücke zur unbebauten Nachbarparzelle Nr. 1736 verschoben werden.
Erläuterungen und Stellungnahme Planer:	Anlässlich einer Besprechung der Bauverwaltung mit den betreffenden Grundeigentümern wurde vereinbart, die Brücke für den Projektentwurf auf die Parzellengrenze zwischen den Parzellen 70 und 1736 zu legen. Eine allfällige spätere Verschiebung der Brücke um wenige Meter bedarf keiner erneuten Mutation des Strassennetzplans. Geringe Veränderungen der Lage im Rahmen des Bauprojektes sind grundsätzlich möglich.
Entscheid Stadtrat:	Der Strassennetzplan wird dem Ergebnis der Besprechung entsprechend angepasst.

## 4. Änderungen aufgrund Mitwirkungsverfahrens

- Die Lage der Norimattbrücke wird leicht angepasst.